



Arbeitshilfe bei Datenschutzverstößen

Beauftragte für den Datenschutz im Jobcenter Wuppertal
Sandra Arnhold



	Seite
Qualitätsanspruch	3
Datenschutz als wichtiges Prinzip in einem komplexen Aufgabengebiet	4
Rolle der Datenschutzbeauftragten bei der Aufarbeitung von Datenschutzverstößen	5
Ziel der Struktur	6
Ablaufstruktur	8
Bewertung	10
Dokumentation	11
Illustrationen der Struktur	12
Anlage 1	15



Qualitätsanspruch

Das Jobcenter Wuppertal sorgt für den Lebensunterhalt von annähernd 45.000 Wuppertalerinnen und Wuppertalern. Das Angebot geht jedoch darüber hinaus. Mit Beratungs- und Qualifizierungsangeboten, die sich an den komplexen Bedürfnissen der Kunden*innen orientieren, werden Perspektiven eröffnet und Teilhabechancen verbessert.

Die tägliche Arbeit im Jobcenter erfordert ein hohes Maß an Verantwortung; daraus erwächst für Führungskräfte, Einarbeitungspaten*innen, Dozenten*innen und Beschäftigte ein wichtiger Qualitätsauftrag.

Die Komplexität der Aufgabe und die Dynamik, mit der gesetzliche Regelungen angepasst werden, führen zu einer hohen Arbeitsdichte. Daher gehören individuelle Fehler auch bei hohem Qualitätsbewusstsein zur Alltagsrealität der operativen Arbeit.

Der Qualitätsanspruch einer Organisation ist mit einer offenen Fehlerkultur verknüpft, die Fehler akzeptiert und sie an den Beginn eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses setzt.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, den rechtlich richtigen Ablauf zu kennen, Abweichungen und Fehler zu sehen, sie offen anzusprechen und nachhaltig aufzuarbeiten. Besonders wichtig ist es, gegenüber Kundinnen und Kunden und Mitarbeitenden für Transparenz zu sorgen und wenn Fehler geschehen sind, diese auch einzuräumen.



Datenschutz als wichtiges Prinzip in einem komplexen Aufgabengebiet

Die zentrale Aufgabe des Jobcenters ist die individuelle Beratung von Kundinnen und Kunden in allen Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in einem ganzheitlichen Ansatz, der regelmäßig die gesamte Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

In jeder Beratung und der ihr nachfolgenden konkreten Bearbeitung -zum Beispiel im Rahmen der Gewährung von Geldleistungen oder in der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration- werden die Daten der Kunden*innen durch die Beschäftigten verarbeitet.

Diese Daten sind gem. § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten, die in allen Phasen der Verarbeitung von ihrer Erhebung bis zu ihrer Löschung unter dem Schutz der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen.

Das Prozedere ihrer Verarbeitung unterliegt dem Sozialgeheimnis nach den Regelungen des § 35 SGB I iVm §§ 67 ff. SGB X.

Das Jobcenter als Arbeitgeber/Dienstherr

Das Jobcenter hat nicht nur eine nach außen gerichtete Aufgabe für Kundinnen und Kunden.

Das Jobcenter ist gleichzeitig Arbeitgeber/ Dienstherr für seine Beschäftigten. Auch in diesem Kontext ist der Datenschutz zu berücksichtigen; das Dach bildet Art.88 DSGVO, die speziellen Bestimmungen zum Beschäftigtendatenschutz finden sich in § 18 Datenschutzgesetz NRW sowie in § 26 BDSG.



Rolle der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte in Behörden sind dafür verantwortlich, das asymmetrische Kräfteverhältnis zwischen Staat und Bürger bezogen auf den Datenschutz auszugleichen; darüber hinaus gilt ihr Auftrag auch gegenüber den Beschäftigten.

Ihre Aufgabe ist die Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kunden*innen und Mitarbeitenden in allen Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl innerhalb des Jobcenters als auch im Auftrag des Jobcenters.

Sie ist nach innen und außen Ansprechpartnerin für die Themen Datenschutz und Informationsfreiheit. Sie steht Beschäftigten, Kunden*innen, den Aufsichtsbehörden, Ministerien, und anderen Externen für alle Fragen zur Verfügung.

Die Datenschutzbeauftragte verankert auf vielfältige Art den Datenschutz als Querschnittsthema im Unternehmen.

Es ist ihre Aufgabe, die zahlreichen Schnittstellen zur operativen Arbeit aufzuzeigen und in einem großen Kreis Sensibilität für das Thema zu erreichen.

Sie berät die Vorstandsvorsitzende in allen Fragen des Datenschutzes, der Informationsfreiheit und des Hinweisgeberschutzes.

Sie bietet adressatengerechte Fortbildungen zum Thema an, um alle Beschäftigten mit den fachlichen Alltagskompetenzen zum Thema Datenschutz ausstatten, die diese benötigen, um ihre Aufgabe kompetent erledigen zu können.

Der formale Auftrag der Datenschutzbeauftragten befindet sich in Art. 39 DSGVO, der Text kann in Anlage 1 nachgelesen werden.



Die nachstehenden Erläuterungen sollen Sie unterstützen, sich richtig zu verhalten, wenn es zu einem Datenschutzverstoß gekommen ist.

Das Verfahren wird auf den folgenden Seiten skizziert.

Warum gibt es eine Struktur?



- Stärkung der Betroffenenrechte (Kunden*innen und Mitarbeiter*innen) durch strukturierte und systematische Aufarbeitung.
- Prinzip der Fairness und Berechenbarkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterstützen.
- Transparenz für alle Beteiligten.
- Vergleichbarkeit des Ablaufs.
- Verbindlichkeit in der Umsetzung.
- Strukturierte Aufarbeitung wird Teil eines Qualitätsprozesses „Wahrung des Datenschutzes im Jobcenter“.
- Revision der operativen Abläufe bezogen auf Datenschutz, Erfassen von Änderungsbedarfen.
- Die Beteiligten im Gespräch für die eigene Rolle bei der Einhaltung des Datenschutzes sensibilisieren.
- Die strukturierte Aufarbeitung in jedem Einzelfall gehört zu den Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.



Ablaufstruktur

1. Vorfall wird bekannt (z.B. durch Routineprüfung des Falles, durch Beschwerde, durch sonstige Hinweise in/ aus den operativen Bereichen oder Hinweise an die Datenschutzbeauftragte).
2. Bei Verdacht auf einen DS-Verstoß wird die Datenschutzbeauftragte informiert, sie gibt eine erste Einschätzung zum Sachverhalt ab.
3. Falls die vorliegenden Erkenntnisse aus ihrer Sicht für eine Bewertung nicht ausreichen, erhält der operative Bereich den Auftrag, einzelne Punkte ausführlicher zu recherchieren und das Ergebnis der Recherche der Datenschutzbeauftragten binnen einer angemessenen Frist zuzuleiten.
4. Liegt nach den Rechercheergebnissen kein Datenschutzverstoß vor, endet die Prüfung mit einer abschließenden Mitteilung an die/den Betroffene*n (in Beschwerdefällen), die Beteiligten erhalten über die unmittelbare Führungskraft eine Durchschrift, bzw. Information.
5. Liegt ein Datenschutzverstoß vor, ist in jedem Fall zu prüfen, wie stark das Recht des/der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung durch den Vorfall verletzt ist.



Ablaufstruktur

6. Liegt eine mittlere bis hohe Gefahr für die Rechte des/der Betroffenen vor, informiert die Datenschutzbeauftragte die Aufsichtsbehörde (LDI NRW) per Online-Formular über den Vorfall.
7. Der/die Betroffene ist über die Prüfung und ihr Ergebnis in jedem Fall zu informieren; der Datenschutzverstoß wird eingeräumt. Mit dem Anschreiben erhält der/die Betroffene ein ergänzendes Gesprächsangebot der DS-Beauftragten.
8. Konnten Beteiligte festgestellt werden, sind diese von der DS-Beauftragten gemeinsam mit der unmittelbaren Führungskraft zu einem Gespräch (digital oder persönlich) einzuladen.
9. Sofern dienstrechtliche Auswirkungen (bei Vorsatz/ grober Fahrlässigkeit oder Mitarbeiterexzess) nicht ausgeschlossen werden können, sind auch die Vorstandsvorsitzende und der Personalbereich zu beteiligen.
10. Im Gespräch wird der Sachverhalt um die Sicht der Beteiligten zur Entstehung und zu den Rahmenbedingungen ergänzt, um ihn danach abschließend zu bewerten.



Bewertung

Neben der inhaltlichen Recherche des Sachverhalts, der Klärung der Frage „was ist passiert?“, ist auch zu klären, **wie** es zu dem konkreten Vorfall gekommen ist.

In diesem Zusammenhang sind die Rahmenbedingungen für die Beteiligten wie: Arbeitsbelastung, Grad der Informiertheit über Verfahrensregelungen, Vertretungssituationen, Unterstützung durch die Führungskraft/ Rolle der Führungskraft, wichtig.

Erst, wenn der Vorgang ausreichend recherchiert ist und Beteiligte und Führungskraft/ Führungskräfte Gelegenheit hatten, ihre Sicht zu schildern, kann die Bewertung abgeschlossen werden.

Sofern Anhaltspunkte für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder einen Mitarbeiterexzess vorliegen, können arbeits- oder dienstrechtliche Auswirkungen die Folge sein.

In diesen Fällen sind immer die Vorstandsvorsitzende und der Personalbereich zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.

Die weitere Bearbeitung erfolgt unter der Federführung des Personalbereichs im Rahmen der geltenden Regeln des Tarif-/ Dienstrechts.



Dokumentation

Die Datenschutzbeauftragte dokumentiert jeden Datenschutzverstoß. Die vollständigen Daten sind ausschließlich der Datenschutzbeauftragten und ihrem Vertreter zugänglich.

Die Vorstandsvorsitzende, die Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist, kann sich jeden Vorgang vorlegen lassen. Der besondere Schutz personenbezogener Daten von Whistleblowern ist davon nicht berührt.

Die Anzahl der Vorfälle im Jahresverlauf und die betroffenen Themenfelder fließen in den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten ein, welcher der Vorstandsvorsitzenden vorgelegt wird.

Die Daten werden anonymisiert übermittelt, Rückschlüsse auf personenbezogene Daten Betroffener oder Beteiligter sind nicht möglich.



Der Vorfall wird bekannt

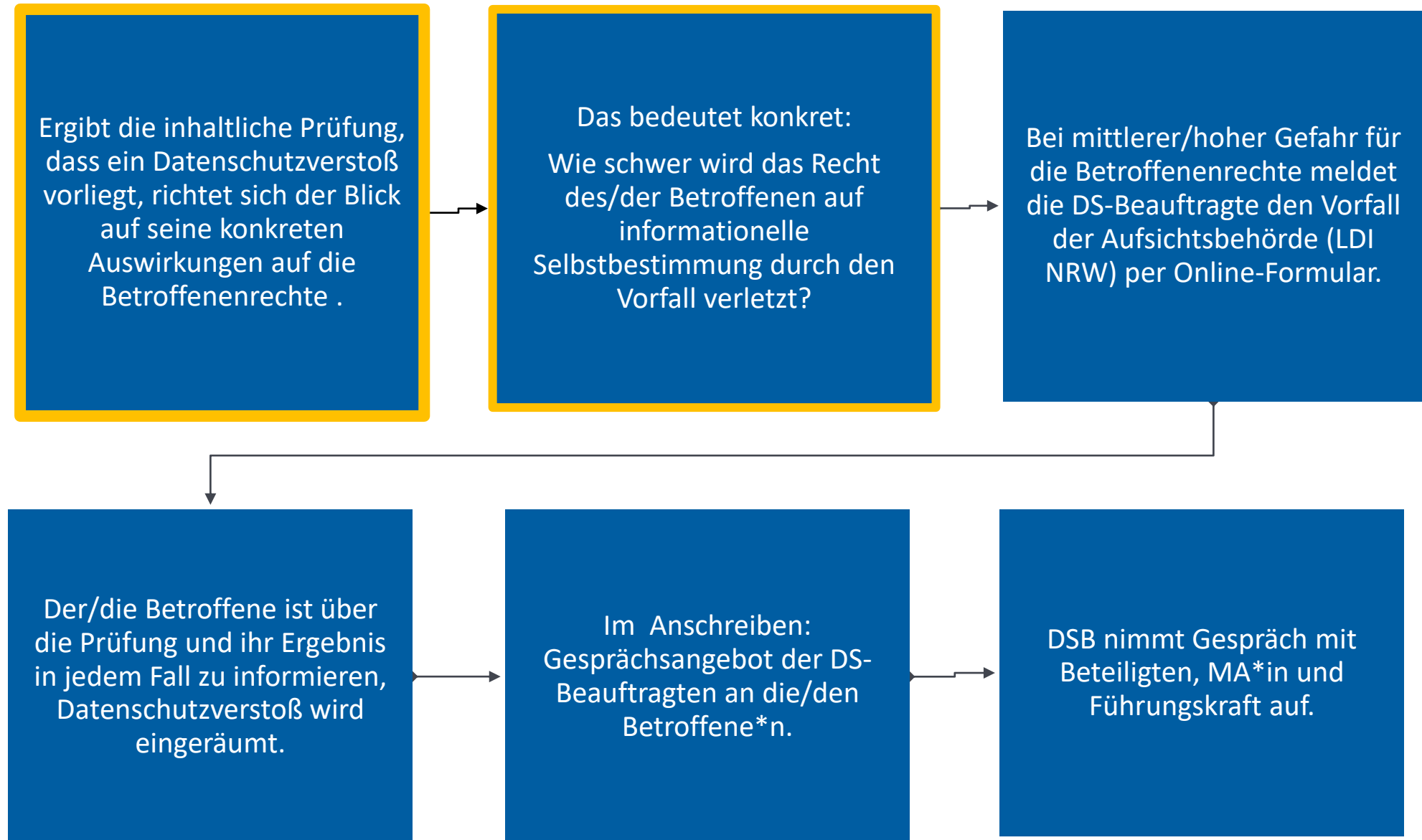
Verdacht auf Datenschutzverstoß

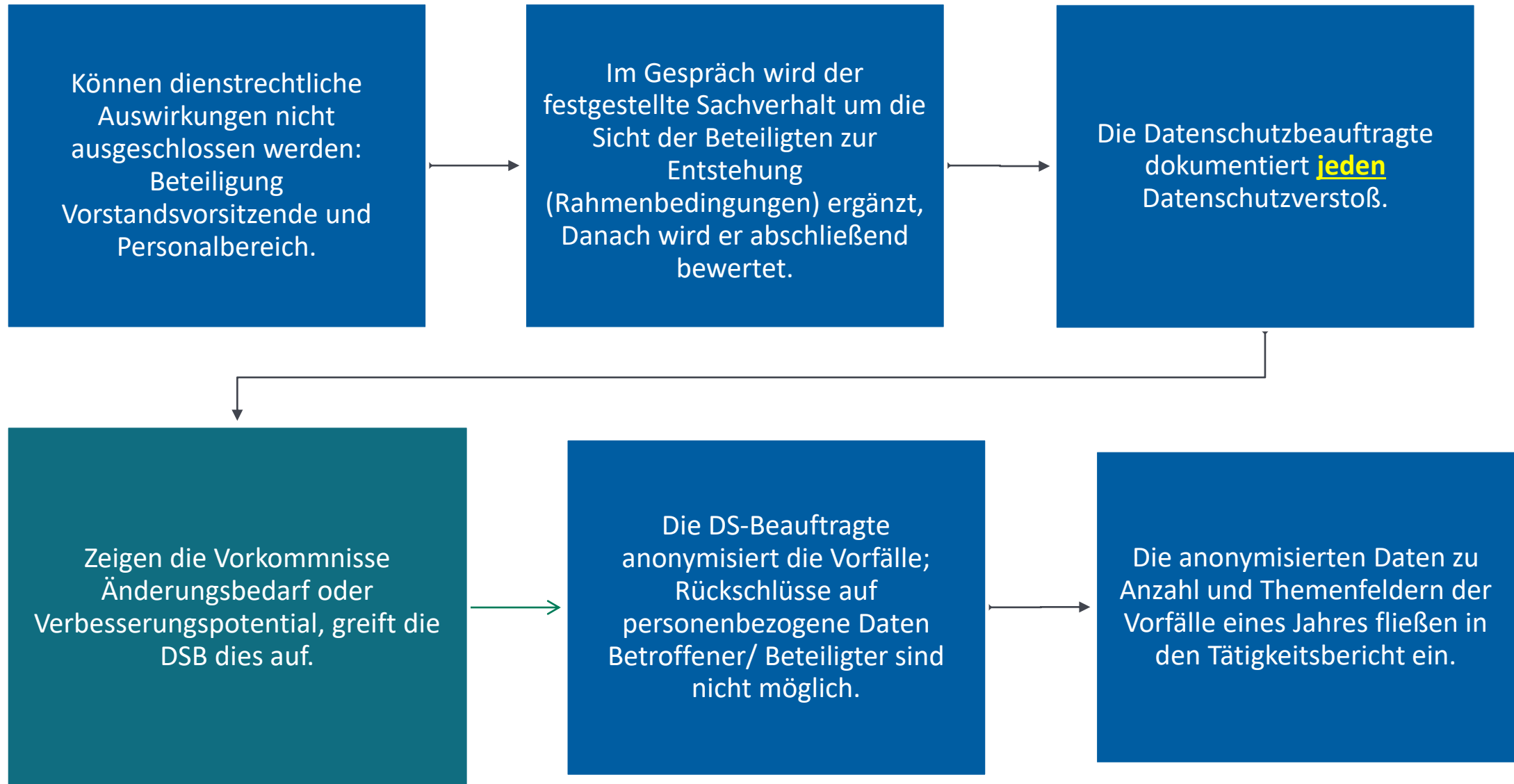
Info an DS-Beauftragte zur Einschätzung des Sachverhalts; wenn die Information zuerst ihr zufließt, initiiert sie das Verfahren.

Kontakt: datenschutz@jobcenter.wuppertal.de

Recherche des Sachverhalts. Sind Fragen ungeklärt, Auftrag an operativen Bereich mit Terminvereinbarung für die Rückmeldung an die DS-Beauftragte.

Ergibt die inhaltliche Recherche der DS-Beauftragten, dass kein Datenschutzverstoß vorliegt, ist die Prüfung abgeschlossen und das Verfahren ist beendet.







Artikel 39 DSGVO: Aufgabe des Datenschutzbeauftragten

(1)

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten sowie der Strategien der Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung-auf Anfrage- im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2)

Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.